

Förderverein Fach- und Berufsoberschule Krumbach e.V.

SATZUNG

für den Förderverein Fach- und Berufsoberschule Krumbach e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins.

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Fach- und Berufsoberschule Krumbach“.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Krumbach (Schwaben) und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die Berufliche Oberschule Krumbach (Schwaben) in ideeller und finanzieller Weise, insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Erziehung und Bildung von Schülern zu unterstützen.
2. Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke werden geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen beschafft.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder jede juristische Person, Personenvereinigung oder sonstige Institution werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Mitglieder müssen den Mitgliedsbeitrag entrichten und die Satzung des Vereins anerkennen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung, soweit diese angerufen wird.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, durch Tod des Mitglieds oder durch den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Kündigung gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Ein Austritt ist jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds ist auch dann möglich, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

5. Eine Anfechtung des Ausschlussbeschlusses auf dem ordentlichen Rechtsweg ist nicht möglich; das ausgeschlossene Mitglied kann jedoch Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag in Geld jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mailadresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Einladung wird an die dem Verein zuletzt bekannte Post- oder E-Mailadresse des Mitglieds versendet oder persönlich übergeben.
2. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind schriftlich an den Vorstand zu stellen. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingehen. Spätere Anträge — auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge — müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstands,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern; diese dürfen dem Vorstand nicht angehören,
 - Entgegennahme und Beratung des Berichts des Vorstands,
 - Entgegennahme und Beratung des Berichts der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung des Vereins,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
5. Der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall beider Vorsitzender kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme und kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben. Für Personengesellschaften genügt eine rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung.
2. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorstandschaft mittels Vorstandschäftsbeschluss.
4. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
5. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
6. Die Wahl des Vereinsvorstands und der Kassenprüfer erfolgt in offener Abstimmung, es sei denn, eines der anwesenden Mitglieder verlangt eine geheime Wahl.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassierer,
- d) dem Schriftführer,
- e) den Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis der 2. Vorsitzende nur dann von der Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

- 2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und führt die Geschäfte des Vereins.
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
- 4. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen.
- 5. Die Beschlüsse werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 12 Kassenprüfer

- 1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

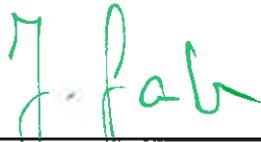
§ 13 Ehrenamt

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Unabhängig davon dürfen jedoch Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder oder Personen, die nebenberuflich im Dienst oder im Auftrag des Vereins tätig sind, gezahlt werden. Entschädigungen dürfen nicht unangemessen hoch sein und sind nur im Rahmen der hausrechtlichen Möglichkeiten des Vereins zulässig.
Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschläge gem. § 3 Nr. 26a EStG und/oder der Übungsleiterzuschläge gem. § 3 Nr. 26 EStG begünstigt werden.
2. Der Ersatz von Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, kann gem. § 670 BGB geltend gemacht werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder, wobei Beschlussfähigkeit nur gegeben ist, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder erschienen sind.
2. Kommt eine Beschlussfähigkeit nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auch in diesem Fall ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung notwendig. In der Einladung ist hierauf gesondert hinzuweisen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Krumbach (Schwaben); diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Erziehung- und Bildung zu verwenden.

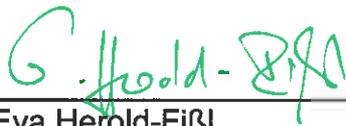
Krumbach, den 04.05.2017



Josef Gantner



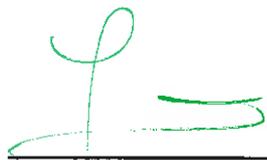
Stefan Altstetter



Eva Herold-Fiſl



Peter Henzler



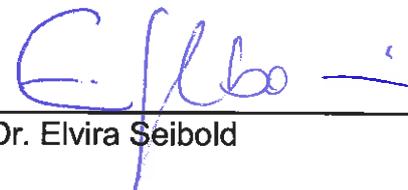
Ulrike Jakob



Sandra Rauch



Daniel Strobel



Dr. Elvira Seibold